

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/ Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen

Eing.: 03. Feb. 2012

Dez. _____

FB

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 01.02.2012

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf
„Mühlenstraße / B 235“ und Teilaufhebung der Bebauungspläne
„Janackerstiege“ sowie „Stadtfeld-Entlastungsstraße“**

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum o.g. Verfahren nimmt der Fachdienst **Immissionsschutz** wie folgt Stellung:

Durch die Bebauungsplanaufstellung soll der Bereich zwischen Ostwallgrundschule und B 235 überplant werden. Wesentliches Ziel ist die Schaffung von Baurecht für eine Dreifach-Sporthalle.

Zur Beurteilung der Sportlärmmissionen und auf die ebenfalls geplanten Kerngebiets- und Mischgebietsnutzungen einwirkenden Lärmmissionen durch benachbarte Gewerbebetriebe ist durch das Büro Uppenkamp + Partner, Ahaus eine lärmtechnische Prognose (Vorabzug des Gutachtens Nr. 05 1947 10 vom 12.10.2011) gefertigt worden.

Diese Berechnung ist für den Sportlärm auf der Grundlage der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV erstellt worden, für den Bereich Gewerbelärm ist die TA Lärm zum Ansatz gekommen. Bezüglich Sportlärm werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV am Immissionspunkt IP 2a während der sonntäglichen Ruhezeit überschritten. Der Gutachter schlägt als Minderungsmaßnahme vor, an der Nordfassade des IP 2a keine Fenster zu schutzwürdigen Nutzungen zuzulassen.

Diese Minderungsmaßnahme ist nicht im Bebauungsplanentwurf festgesetzt worden. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Textliche Festsetzung aufzunehmen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Die Nachtruhe im ausgewiesenen Mischgebiet kann ebenfalls nur unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden. Diese sind unter Punkt X „Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ unter Punkt „Sportlärm“ planerisch aufgenommen worden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist daher von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte auszugehen.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmbelastungen wurden ebenfalls durch das o.g. Gutachten berücksichtigt, hier ist die DIN 18005 (Lärmschutz im Städtebau) herangezogen worden.

Eine Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung des öffentlichen Straßenverkehrslärm jedoch nicht vor.

Seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Kompensationskonzept mit Durchführung von externen Ausgleichsmaßnahmen am ehemaligen Hof Grube wird unterstützt.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen nach § 5 (4) BauO NRW Zufahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen eingeplant werden.

Diese müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein (für eine Achslast von 12 t) und eine Mindestbreite von 3 m aufweisen.

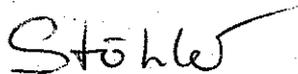
Werden verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen oder Zufahrten für den allgemeinen Fahrzeugverkehr durch Sperrpfosten o.ä. gesichert, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Mischgebiete (MI) mit ≤ 3 Vollgeschossen eine Löschwassermenge von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ (= $1.600 \text{ l}/\text{min}$) für eine Löschzeit von 2 Stunden sicher zu stellen. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.

Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.

Seitens der Abteilung **Bauordnung** und seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler